

Verein "unBehindert miteinander leben e.V."

Satzung

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen "unBehindert miteinander leben". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung trägt er den Namen "unBehindert miteinander leben e.V."

Der Verein hat seinen Sitz in Meckenheim.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist es, Menschen, die aufgrund ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind, zu helfen und ihnen ein ortsnahes integratives Leben zu ermöglichen, insbesondere in ausreichendem Umfang ortsnahe Wohnmöglichkeiten zu schaffen und zu fordern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Aufklärung der Öffentlichkeit, Hilfestellung im Umgang mit Behörden im zulässigen Umfang, Zusammenarbeit mit gleichgelagerten Vereinen bzw. Trägern der Behindertenarbeit sowie Sammeln und Bereitstellen von finanziellen Mitteln für den Vereinszweck.

§ 3 Steuerbegünstigte Zwecke

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.

Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluß oder Streichung von der Mitgliederliste.

Der Austritt ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einmonatiger Frist zum Ende eines Geschäftsjahres möglich.

Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Dem Mitglied muß vor der Beschlußfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Wenn das Mitglied binnen eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand schriftlich Berufung einlegt, entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend.

Der Vorstand kann ein Mitglied von der Mitgliederliste streichen, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angekündigt wurde.

§ 6 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliederbeiträge, Geld und Sachspenden oder sonstige Zuwendungen.

Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag. Über Höhe und Fälligkeit des Mindestjahresbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.

Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit. Der Vorstand kann Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Personen. Jedes Vorstandsmitglied kann den Verein grundsätzlich alleinvertreten. Bei Ausgaben oder Verpflichtungen in Höhe von mehr als fünfhundert DM sind jedoch nur zwei, bei solchen in Höhe von mehr als fünftausend DM alle Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, bei der ersten Wahl gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

§ 9 Mitgliederversammlung

Der Vorstand beruft mindestens einmal im Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Er beruft eine Mitgliederversammlung außerdem ein, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von wenigstens zwei Wochen. Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Tage vor

einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt diese.

Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Eine juristische Person hat nur eine Stimme.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Leiter der Versammlung und dem jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Satzungsänderung

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder erfolgen.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Zugang von Schreiben; Fristbeginn

Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung sowie die Mahnungen vor Streichung von der Mitgliederliste gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein mitgeteilte Adresse gerichtet sind. Fristen beginnen mit dem auf die Absendung des Schreibens folgenden Tag.

§ 12 Kassenprüfer

Die Prüfung der Kasse erfolgt jährlich durch einen oder mehrere von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Meckenheim, die es im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Meckenheim, den 18.6.1997